

Statuten Curling Club Kloten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Der Curling-Club Kloten ist ein Verein gemäss Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Kloten.

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsportes nach den Regeln der Swiss Curling Association (SCA), der er als Mitglied angehört und nach den Normen des «Spirit of Curling».

Der Curling-Club Kloten ist Aktionär der Curlinghalle AG Wallisellen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Die Mitgliedschaft gliedert sich in Aktiv- und Inaktivmitglieder sowie Nachwuchs und Gönner.

Art. 3 Ein Gesuch um Aufnahme in den Club ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Abgewiesene Anträge müssen nicht begründet werden.

Art. 4 Mit dem Eintritt verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten und Reglemente des Vereins sowie die Bestimmungen des Dachverbandes anzuerkennen und die Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane zu befolgen.

Das Aktivmitglied verpflichtet sich, die Auflagen der Curlinghalle AG Wallisellen (Jahresgebühr, Eintrittsgebühr, Erwerb einer Aktie) zu erfüllen.

Art. 5 Ein Mitglied, das aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, den Curlingsport aktiv auszuüben, kann sich auf die nächste Generalversammlung in den Stand eines inaktiven Mitgliedes versetzen lassen. Es ist in diesem Falle nicht mehr spielberechtigt und entrichtet einen reduzierten Jahresbeitrag, behält jedoch alle übrigen mit der Clubmitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Ein inaktives Mitglied kann jederzeit wieder die Aktivmitgliedschaft beantragen. Über den Zeitpunkt des Übertrittes entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Freunde des Vereins können als Gönner aufgenommen werden.

Art. 7 Spieler, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können auf schriftlichen Antrag als Nachwuchs aufgenommen werden. Nach Vollendung des 25. Altersjahres erfolgt ohne anders lautenden Antrag automatisch der Übertritt zu den Aktivmitgliedern.

III. Austritt und Ausschluss

Art. 8 Austrittserklärungen müssen dem Vorstand bis Ende des laufenden Geschäftsjahres (Art. 28) schriftlich eingereicht werden.

Bei Austritt kann (Liquidität, Aktienbedarf) der Curling Club Kloten die Aktie zum Einstandspreis erwerben.

Art. 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Art. 10 Die Organe des Clubs sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Spielkommission

1. Die Generalversammlung

Art. 11 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert zwei Monaten nach Rechnungsabschluss, in der Regel im Monat Juni, statt. Die Mitglieder werden spätestens 20 Tage zuvor dazu eingeladen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet an den Vorstand zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, einberufen werden. Die Einladung hat jeweils einen Monat vorher schriftlich zu erfolgen, wobei die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben sind.

Art. 13 Für eine Statutenrevision ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (vorbehalten bleibt Art. 31). Ist eine zu diesen Zwecken einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet spätestens innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit denselben Traktanden statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In allen anderen Fällen ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 14 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung der Versammlungsprotokolle
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Obmanns der Spielkommission
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Spielkommission und allfällige notwendige Ersatzwahlen
- Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 9
- Revision der Statuten
- Erteilung der Entlastung (Décharge) an den Vorstand
- Auflösung oder Fusion des Vereins. Verwendung des Reinvermögens.

Art. 15 Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse und Wahlen in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Auf Verlangen des Präsidenten oder mindestens zwei Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

Art. 16 Geschäfte, die nicht gemäss Art. 14 der Generalversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand derselben vorlegen.

Art. 17 Jedes Aktiv- und Inaktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

2. Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Personen zusammen, wovon mindestens 1 Mitglied den Veteranenstatus haben muss. Es gibt folgende Funktionen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Obmann der Spielkommission
- Veteranenobmann

Doppelfunktionen sind möglich. Zusätzlich können vom Vorstand Beisitzer bestimmt werden.

Art. 19 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Der Präsident wird namentlich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt unter den übrigen Vorstandsmitgliedern einen Vizepräsidenten. Bei länger dauernder Abwesenheit oder vorzeitigem Rücktritt von Vorstandsmitgliedern steht es dem Vorstand frei, diese nach eigener Wahl für die Dauer der Abwesenheit oder längstens bis zur nächsten Generalversammlung zu ersetzen.

Art. 20 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von einer Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Der Vorstand vertritt die Vereinsaktien gegenüber der Curlinghalle AG.

Art. 21 Präsident oder Vizepräsident und Aktuar oder Kassier zeichnen zu zweien für den Verein rechtsverbindlich. Für die Verfügung über das Postcheck- und Bankkonto kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 22 Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes statt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 23 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Rechnung samt Belegen zu prüfen und der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

4. Die Spielkommission

Art. 24 Die Spielkommission besteht aus dem Obmann und zwei oder vier weiteren Mitgliedern, deren Amtsdauer zwei Jahre beträgt und mit jener des Vorstandes übereinstimmt. Sie sind wieder wählbar. Bei Abwesenheit oder vorzeitigem Rücktritt von Mitgliedern kann die Spielkommission diese nach eigener Wahl für die Dauer der Abwesenheit oder längstens bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen.

Art. 25 Die Spielkommission regelt den Spielbetrieb. Ihre Kompetenzen können durch ein Reglement näher umschrieben werden.

Art. 26 Anmeldungen an Schweizer Verbandsspiele beschliessen Vorstand und Spielkommission gemeinsam.

Bussen, welche für Nichtantreten einer Mannschaft an Verbandsspielen ausgesprochen werden, überträgt der Verein auf das fehlbare Team.

V. Finanzielles

Art. 27 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Vereinsvermögen
- Eintrittsgebühren für Neumitglieder und den Jahresbeiträgen, die in der Höhe für verschiedene Kategorien von Mitgliedern unterschiedlich festgesetzt werden können.
- Freiwillige Beiträge, Zuwendungen und Erträge

Für besondere Zwecke können separate Fonds gebildet werden.

Art. 28 Das Geschäftsjahr erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

Die Beiträge werden auf den 31. Oktober zur Zahlung fällig.

VI. Statutenrevision

Art. 29 Eine Änderung der Statuten kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

VII. Haftung

Art. 30 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Auflösung

Art. 31 Zur Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. Juni 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten vom 21. Juni 2014.

Kloten, 6. Juni 2018 / EB

Curling Club Kloten

Der Präsident:

Der Kassier:

Felix Zanon

Stephan Weeber